

Für die Zukunft gesattelt.

## TOP 3

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ausschuss für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
17.03.2011



## **Veranlassung:**

Urteil des BVerfG vom 09.02.2010

## **Umsetzung:**

Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

## **Inhalte:**

- Anhebung der Regelsätze / Festlegung von Regelbedarfsstufen im RBE G
- Leistungen für *Bildung und Teilhabe*
- Veränderung des Charakters der Kosten zur Erzeugung von Warmwasser
- Anrechnung von Einkommen
- Sanktionsmöglichkeiten
- ...

## **Ablauf:**

25.02.2011

Beschluss des Bundestages und des Bundesrates

Mitte März 2011

Ausfertigung und Verkündung

## **Anspruchsberechtigter Personenkreis für Bildung und Teilhabe:**

Kinder und Jugendliche nach dem SGB II – etwa 5.500

Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII – etwa 135

Kinder und Jugendliche über § 2 Abs. 1 AsylbLG – etwa 100

Kinder und Jugendliche über § 6b BKG

- sofern sie im Haushalt der Eltern leben und den Eltern ein Kinderzuschlag nach § 6a BKG zusteht – etwa 840
- sofern sie im Haushalt der Eltern leben und für sie Wohngeld bewilligt worden ist – etwa 4.000

# Grundsätze

- gesondertes Antragsverfahren für alle Leistungen mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II und SGB XII (gilt ausdrücklich nicht für Anspruchsberechtigte nach § 6b BKGG)
- Die zuständigen Leistungsträger bestimmen die Form der Leistungserbringung
- Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden; Direktzahlungen können ebenso im Voraus erfolgen.
- Nur in Einzelfällen kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden
- Rückerstattungsregelung: Eine Erstattung der Leistungen erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre
- Übergangsregelung: Anträge, die bis zum 30.04.2011 gestellt werden, gelten rückwirkend zum 01.01.2011. Bedarfsdeckende Aufwendungen sind dem Leistungsberechtigten zu erstatten oder durch Direktzahlung an den Anbieter nachträglich zu erbringen

# Eintägige Schulausflüge / Mehrtägige Klassenfahrten

(§ 28 Abs. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII)

Für Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen

Übernahme der Kosten *in tatsächlicher Höhe* als Sachleistung

Keine Übernahme von Taschengeldern oder zusätzlichen Ausgaben

Für mehrtägige Klassenfahrten bisher § 23 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II / § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII

# **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

(§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII)

Für Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Kein Antrag erforderlich

Bedarf wird durch Geldleistung gedeckt:

- 70 € zum 01.08.
- 30 € zum 01.02.

Als Ersatz der bisherigen Regelung § 24a SGB II / § 28a SGB XII

Bedarf wird erstmals zum Schuljahr 2011/2012 anerkannt

# Schülerbeförderung

(§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII)

Für Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Nur, wenn

- die Schülerin oder der Schüler für den Besuch der nächstliegenden Schule auf Schülerbeförderung angewiesen ist
- Kosten von Dritten nicht übernommen werden
- Aufwendungen aus dem Regelsatz nicht zumutbar bestritten werden können

➤ Bedarf wird durch Geldleistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gedeckt



Schulträgerbescheinigung zwingend erforderlich

Bei weiterer Nutzung der Fahrkarte ggf. Kürzung um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr

# Angemessene Lernförderung

(§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII)

Für Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Lernförderung muss

- ergänzend und zusätzlich (= Vorrang der schulischen Förderung),
- angemessen (= Kostenbeschränkung)
- geeignet (= Qualifikation des Nachhilfelehrers, Umfang der Förderung) sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (= Versetzung) zu erreichen.

Leistungserbringung als Sachleistung im Wege der Direktzahlung geplant

Bescheinigung des Klassenlehrers und der Schulleitung zwingend erforderlich

Umfangreiche fachliche Hinweise zur Durchführung der Lernförderung erforderlich

# Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII)

Für Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Für Kinder in einer Kindertagespflege (z. B. bei Tagesmüttern)

Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung angeboten werden  
Mittagsverpflegung muss in Schulen oder Kindertageseinrichtungen  
gemeinsam eingenommen werden.

Leistungserbringung als Sachleistung über die Ausgabe von Gutscheinen  
geplant

Übernahme der tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 1,- €  
(§ 9 RBEG)

# **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

**(§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII)**

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit  
Für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete  
Aktivitäten der kulturellen Bildung  
Für die Teilnahme an Freizeiten

Erbringung als Sachleistung im Wege der Direktzahlung geplant

Aufwendungen können höchstens bis zu einem Betrag von 10 € monatlich  
für Beiträge oder Teilnehmergebühren, nicht jedoch für Fahrtkosten  
berücksichtigt werden

# Zuständigkeiten

## SGB II:

Bestimmung der kommunalen SGB II-Träger als Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6 Abs. 1)

- Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich in der gemeinsamen Einrichtung (=Jobcenter)
- (Teilweise) Rückübertragung von Aufgaben möglich; Entscheidung trifft die Trägerversammlung

## SGB XII

Bildung und Teilhabe als zusätzlicher Bedarf im 3. Kapitel (§§ 34, 34a SGB XII) und 4. Kapitel normiert (§ 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII) ⇒ **örtlicher Träger der Sozialhilfe**

Nach Auffassung des LKT ist für die Übertragung der neuen Aufgabe (und ggf. Delegation auf die Gemeinden) das AG-SGB XII NRW zu ändern

## BKGG:

- Die Länder führen das Bildungs- und Teilhabepaket für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger als eigene Angelegenheit aus (§ 7 Abs. 3 BKGG).
- Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt die zur Durchführung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständige Behörde
- ⇒ AG BKGG erforderlich; der LKT rechnet damit, dass die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden benannt werden und eine Delegationsmöglichkeit eingeräumt wird.

# Mögliche Aufgabenverteilung

	SGB II	SGB XII	Asyl	KIZ	WoG
Beratung der Leistungsberechtigten	Jobcenter	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Entgegennahme und Prüfung der Anträge	Jobcenter	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Bewilligung / Ablehnung der Leistungen	Jobcenter	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Ausstellung von Gutscheinen / Kostenzusagen	Jobcenter	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
<i>Abrechnung / Zahlbarmachung der Leistungen</i>	Jobcenter	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Beratung der Leistungsanbieter	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis
Prüfung der Anbieter hinsichtlich ihrer Eignung	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis
Sammlung aller Daten zu den Leistungsanbietern	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis
Datenübermittlung nach § 7a BKG	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis
Meldung der Gesamtausgaben zur Ermittlung der BB	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis
Fachliche Hinweise	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis	Kreis

# Finanzierung

## A: Transferleistungen:

Erhöhung der Bundesbeteiligung um 5,4 % für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG

Anrechenbare KdU bisher:	30,2 Mio €
Zuzüglich Kosten Warmwassererzeugung:	1,1 Mio €
Anrechenbare KdU neu:	31,3 Mio €
x 5,4 % zur Finanzierung der Ausgaben =	<b>1,7 Mio €</b>

Ab 2013 wird die Bundesbeteiligung anhand der tatsächlichen Ausgaben ermittelt.

# Finanzierung

## B: Verwaltungskosten:

### Im Jobcenter

Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung von bisher 12,6 % auf jetzt 15,2 %.

### Beim Kreis Warendorf

Um die vorg. Mehraufwendungen bei den Kommunen abzudecken, ist in der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten (KdU) ein prozentualer Aufschlag von 1,2 % für die Verwaltungskosten zum Bildungs- und Teilhabepaket SGB II / BKGG vorgesehen.

Bei 31,3 Mio €  $\Rightarrow$  375 T€

# **Notwendige Mindestausstattung Personal**

## **Im Jobcenter**

Für die Prüfung der Anträge und Bewilligung der Leistungen:

3 Mitarbeiter g. D.

Einsatz je eines Mitarbeiters in Ahlen, Beckum und Warendorf geplant

Für die Abrechnung der Leistungen:

1 Mitarbeiter m. D.

Bei der Zentrale in Warendorf

## **Beim Kreis Warendorf**

Für die Beratung der Leistungsträger, Prüfung der Eignung und statistischen Auswertung

1 Mitarbeiter g. D. im Amt 50

Der Einsatz der vorg. Mitarbeiter ist über den erhöhten kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters abzudecken.

## **Exkurs: Schulsozialarbeiter**

Die Bundesbeteiligung KdU erhöht sich um 2,8 % für das Mittagessen von Hortkindern und für Schulsozialarbeit

Diese Erhöhung ist befristet auf die Jahre 2011 – 2013

Die konkrete Ausgestaltung der Schulsozialarbeit ist gesetzlich nicht verankert

Inhaltliche Vorgaben zur Umsetzung sind bisher nicht ersichtlich.

Für die Zukunft gesattelt.

**Vielen Dank für Ihr Interesse**

Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

